

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEEIGENEN GRILLANLAGE
„AN DER RUH“ UND ÜBER DIE BENUTZUNGSGEBÜHREN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim am 22.05.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

**BEREITSTELLUNG DER GRILLANLAGE
ALS ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Reichelsheim stellt die Grillanlage an dem Sportgelände „An der Ruh“ einschließlich aller Nebeneinrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2

BENUTZUNGSRECHT

Zur Benutzung der Grillanlage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine volljährige Person hat während der Benutzung durch Minderjährige die Aufsicht zu übernehmen.

§ 3

BETREUUNG

Die Betreuung der Grillanlage obliegt dem Beauftragten des Gemeindevorstandes. Er führt die Aufsicht und übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

BENUTZUNG DER FEUERSTELLE

Grill- u. Spießbratenfeuerstelle dürfen nur mit Holzkohle befeuert werden. Andere Brennstoffe, insbesondere Holz, dürfen nicht verwendet werden.

§ 5

ORDNUNG UND REINIGUNG

Für die Ordnung und Sauberkeit der Anlage tragen die Benutzer die Verantwortung. Bei Gruppenbenutzung ist eine Vertrauensperson zu benennen, die gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich ist.

Holzkohlenreste und Asche sind zu beseitigen. Grillrost und Spieße müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt und abgewaschen werden.

Die gesamte Anlage ist nach Durchführung der Veranstaltung frei von jeglichem Papier, Dosen, Flaschen und sonstigen Abfällen zu hinterlassen. Die Toilettenanlage ist gründlich zu reinigen.

Zusätzlich erforderliche Säuberungsarbeiten gehen zu Lasten der Benutzer.

§ 6

SCHADENSHAFTUNG / BENUTZUNGSDAUER

Für Schäden an der Grillanlage und für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haften die Benutzer.

Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzungsdauer beträgt maximal 10 Stunden.

§ 7

GEBÜHREN

Die Gebühren betragen für die einmalige Benutzung

- | | |
|--|----------|
| a) für Einwohner der Gemeinde Reichelsheim | 30,00 € |
| b) für Auswärtige | 60,00 €. |
| Außerdem ist eine Kautions von | 100,00 € |

zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Schlüsselrückgabe erstattet, wenn keine Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Grillanlage entstanden sind. Bei Beanstandungen wird nach Aufwand abgerechnet.

Bei Zahlung der Nutzungsgebühren wird ein Müllsack ausgehändigt, der für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu verwenden ist. Die Kosten sind nicht in den Nutzungsgebühren enthalten.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Reichelsheim, den 22.05.2002



**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE REICHELSSHEIM**


Lode, Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 11 vom 31.05.2002.




(L o d e) Bürgermeister